

Nachtragshaushaltsatzung der Landeshauptstadt Schwerin
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10.09.2018 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	288.714.700	0	0	288.714.700
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	304.819.700	0	0	304.819.700
der Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-16.105.000	0	0	-16.105.000
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-16.105.000	0	0	-16.105.000
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	9.236.900	0	0	9.236.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-6.868.100	0	0	-6.868.100
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	281.820.500	800.000	0	282.620.500
die ordentlichen Auszahlungen auf	284.151.700	800.000	0	284.951.700
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-2.331.200	0	0	-2.331.200
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.846.800	1.040.000	0	30.886.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	52.552.200		6.549.100	46.003.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-22.705.400	1.040.000	-6.549.100	-15.116.300
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	34.152.900	0	7.589.100	26.563.800
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.921.000	0	0	8.921.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	25.231.900	0	7.589.100	17.642.800

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt

von bisher 22.705.400 EUR

auf 15.116.300 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt von bisher 13.585.500 EUR auf 42.664.500 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird durch den Nachtragshaushaltsplan festgesetzt auf 200.000.000 Euro (unverändert).

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden mit dem Nachtragshaushaltsplan wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 400 v.H.
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 595 v.H.
- c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz GrStG)
 - für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 2,10 € je qm Wohnfläche
 - für andere Wohnungen 1,57 € je qm Wohnfläche
 - je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 10,50 €

2. Gewerbesteuer 450 v.H.

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) beträgt: 1006,513 (unverändert).

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	384.061.282,81	unverändert
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	376.305.582,81	unverändert
und zum 31.12. des Haushaltjahres 2018	369.437.482,81	unverändert

2018

Landeshauptstadt Schwerin

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.09.2018 angezeigt und zur Genehmigung der §§ 2 und 3 vorgelegt worden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 14. Dezember 2018 wie folgt erteilt:

1. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen von 15.116.300,00 EUR teilweise in Höhe von 13.779.700,00 EUR genehmigt.
2. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag in Höhe von 42.664.500 EUR teilweise in Höhe von 38.374.500,00 EUR genehmigt.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung 2018 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.12.2018 bis 31.01.2019 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

18.12.18

Schwerin,



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister



Im Internet veröffentlicht am

19.12.2018 M. Dürstel